



Satzung
des
Aachener Kasperle e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Organe des Vereins	5
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Besondere Vertreter nach § 30 BGB	5
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 11	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ..	6
§ 12	Satzungsänderung	7
§ 13	Vermögen	7
§ 14	Auflösung des Vereins	7
§ 15	Mangelnde Rechtsfähigkeit	7

Der Verein ist am 18.06.1979 unter der Nummer 1893 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen worden.

Anerkennung als gemeinnütziger Verein am 09.03.1979 durch das Finanzamt Aachen-Stadt.

Anerkennung nach § 9 JWG als Träger der freien Jugendhilfe am 03.06.1981 vom Jugendamt der Stadt Aachen.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Aachener Kasperle“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Er hat seinen Sitz in Aachen.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, in seinem Bereich die freie und die öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen, sowie die Voraussetzungen für die Pflege des Puppenspiels zu fördern. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Durchführung von Proben und anschließende Aufführung der Spiele. Dies soll Jugendlichen Gelegenheit geben, durch die aktive Mitarbeit ihre sprachlichen und kreativen Fähigkeiten zu verbessern und durch den Abbau eventuell bestehender Hemmungen zu einer freien Entfaltung der Persönlichkeit zu gelangen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet hierüber vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

(2) Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.

(3) Bei minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person;
- c) durch Austritt;
- d) durch Ausschluss.

(5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(6) Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
- b) bei mangelnder Mitwirkung an den Aufgaben des Vereins;
- c) aus anderen schwerwiegenden Gründen.

(7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand.

Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter eingehender Begründung durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

(8) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(9) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann er auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(10) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(11) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeachtet der Ansprüche auf rückständige Forderungen.

Eine Rückgewährung von Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden, ist jedoch z.Zt. auf „0“ Euro gesetzt.

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bedarf des Beschlusses der Vollversammlung und muss auf der Einladung zur Tagesord-

nung benannt werden. Im Fall der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf Antrag Mitgliedsbeiträge ermäßigen oder erlassen.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen, aus den Mitteln des Vereins. Die Zahlung einer pauschalen Auslagenerstattung ist zulässig.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) Besondere Vertreter nach § 30 BGB
- c) Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Schatzmeister

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Für Geschäfte über Euro 500,- braucht der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 8

Besondere Vertreter nach § 30 BGB

Neben dem Vorstand können für die Öffentlichkeitsarbeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Vertreter auf die Dauer von einem Jahr bestimmt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst zum Schluss des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Vertreter nach §8;
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren; die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen; die Prüfung muss mindestens einmal jährlich stattfinden; über das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung;
- d) Aufstellung des Haushaltsplans;
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenden Angelegenheiten;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.

(3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, wenn kein anderes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt Stichwahl.

(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer erfolgt einzeln.

(7) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einladung bezeichnet worden ist.

Ohne diese Voraussetzungen dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn Dringlichkeit besteht.

Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Protokollführer ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 12

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Vermögen

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dabei muss eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins sein.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einem anderen als gemeinnützig anerkannten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar zur Jugendpflege zu verwenden hat, übertragen.

§ 15

Mangelnde Rechtsfähigkeit

(1) Der Verein soll bis zur Eintragung oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erreichen oder verlieren sollte, als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.

(2) Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins abgeschlossenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder jedwedem Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.